**Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen in kooperativer Form (BaE-kooperativ) - § 76 Sozialgesetzbuch III (SGB III) i.V.m. §16 Abs.1 SGB II -**

**Kooperationsvereinbarung**

(Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag)

zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| Träger der Maßnahme: |  |
| Kooperationsbetrieb: |  |
| Ausbilder: |  |
| Auszubildenden |  |

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Zwischen dem Träger der Maßnahme und der/dem Auszubildenden wurde ein Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf abgeschlossen. Die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung sowie des Ausbildungsplans erfolgt in Kooperation zwischen dem **Träger der Maßnahme und dem Kooperationsbetrieb** (kooperatives Ausbildungsmodell)
2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien und gilt als Ergänzung des zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Auszubildenden geschlossenen Ausbildungsvertrages.
3. Durch eine intensive Förderung des der/des Auszubildenden wird angestrebt, das abgeschlossene außerbetriebliche Ausbildungsverhältnis zum Ende des Ausbildungsjahres betrieblich – möglichst im Kooperationsbetrieb – fortzusetzen.
4. Der Kooperationsbetrieb erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, die Übernahme der/des Auszubildenden in die betriebliche Ausbildung zu prüfen.
5. Die Zahlung einer Vergütung des Trägers der Maßnahme an den Kooperationsbetrieb ist ausgeschlossen.

**§ 2 Laufzeit des Vertrages**

1. Dieser Kooperationsvertrag gilt für die Dauer der Ausbildung des Jugendlichen. Dies gilt auch bei einer notwendigen Verlängerung der Berufsausbildung.
2. Abweichend von 1. gilt der Vertrag aus wichtigen Gründen von  bis . Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum Ende der Ausbildung wird angestrebt.
3. Der Kooperationsvertrag endet zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

**§ 3 Pflichten des Kooperationsbetriebes**

Der Kooperationsbetrieb verpflichtet sich:

1. der/dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der gültigen Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsplan nach Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme zu vermitteln.
2. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.
3. die/den Auszubildende/-n nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen.
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierfür die notwendige Eignung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetztes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) nachgewiesen haben
5. einen Wechsel des verantwortlichen Ausbilders/Ausbilderin dem Träger der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben.
6. Die Ausbildung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dafür geeignet sind.
7. die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
8. die/den Auszubildende/-n für die Teilnahme an den Förderangeboten des Trägers, Prüfungen und überbetrieblichen Unterweisungen sowie den Besuch der Berufsschule freizustellen.
9. den Träger der Maßnahme über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere Fehlzeiten, unverzüglich zu informieren
10. das Berichtsheft in den vorgesehenen Intervallen zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
11. seine übliche Ausbildungskapazität nicht aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu reduzieren.
12. in Zusammenarbeit mit dem Träger der Ausbildung den für die Eintragung des Ausbildungsvertrages erforderlichen Nachweis der Eignung nach § 27ff. BBiG bzw. § 21 ff. HwO zu erbringen und den zuständigen Stellen die Prüfung der Eignung zu ermöglichen.
13. dem Träger der Maßnahme zum Zwecke der Vertragseinhaltung während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt in den Betrieb zu gewähren

**§ 4 Pflichten des Trägers der Maßnahme**

Der Träger der Maßnahme ist als Ausbildender nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich. Er verpflichtet sich insbesondere:

1. die Durchführung des Stütz- und Förderunterrichtes sowie der sozialpädagogischen Begleitung in enger Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb und der Berufsschule vorzunehmen
2. gemeinsam mit dem Betrieb einen Ausbildungsplan abzustimmen, der die Ausbildungsordnung sowie die individuellen Qualifizierungsbedarfe des Jugendlichen berücksichtigt
3. sich regelmäßig im Betrieb davon zu überzeugen, dass die Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird und bei ggf. auftretenden Schwierigkeiten einvernehmliche Lösungen herbeizuführen
4. die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HwO über einen Wechsel des im Betrieb verantwortlichen Ausbilders/Ausbilderin unverzüglich zu informieren
5. dem/der Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung zu zahlen
6. die Kosten für vorgeschriebene überbetriebliche Ausbildungsabschnitte sowie erforderliche Prüfungsgebühren zu tragen

**§ 5 Pflichten des Auszubildenden**

1. in Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der/die Auszubildende die Ausbildung im Kooperationsbetrieb mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen
2. der/die Auszubildende nimmt die vom Träger bereitgestellten Förderangebote wahr. Bei ggf. auftretenden Schwierigkeiten in der Ausbildung informiert der Jugendliche unverzüglich den Träger der Maßnahme und trägt nach Möglichkeit konstruktiv zur Lösung des Problems bei
3. Der Auszubildende erklärt sich grundsätzlich bereit, die Ausbildung in einem anderen Kooperationsbetrieb fortzusetzen, wenn dieser Kooperationsvertrag beendet werden muss.

**§ 6 Urlaubsgewährung**

Die Urlaubsgewährung erfolgt auf Antrag des Jugendlichen durch den Träger der Maßnahme in Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb.

**§ 7 Kündigung**

1. Der Träger der Maßnahme kann den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
2. der Kooperationsbetrieb seinen Ausbildungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und die Bemühungen des Trägers zur Fortsetzung der Kooperation erfolglos geblieben sind
3. der Übergang des/der Auszubildenden in ein betriebliches Ausbildungsverhältnismöglich ist
4. Der Kooperationsbetrieb kann den Vertrag gegenüber dem Träger der Maßnahme innerhalb der Probezeit der Ausbildung ohne Angabe von Gründen fristlos beenden.
5. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich, der zu einer außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses berechtigt.
6. Bei einem Wechsel des Kooperationsbetriebes ist der in das Ausbildungsverhältnis eintretende Kooperationsbetrieb unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach Nr.2 berechtigt, den Vertrag fristlos ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab Kooperationsbeginn zu kündigen
7. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

**§ 8 Haftungsausschluss**

Sofern während der betrieblichen Tätigkeit im Rahmen der Berufsausbildung durch den Jugendlichen Schäden verursacht werden, haftet der/die Auszubildende nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

**§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen** *- falls erforderlich – sonst: Entfällt*

**§ 10 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel**

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dieses nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Trägers
4. Diese Kooperationsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Träger, den Betrieb, den Auszubildenden sowie die zuständige Stelle nach BBiG bzw. HwO bestimmt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift, Stempel Träger Unterschrift, Stempel Betrieb

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Auszubildende/r